



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

56. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Möbelhaus“

- Billigung des überarbeiteten Entwurfs und Freigabe für die erneute

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB..... S. 153

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im

Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

hier: Leonhardstraße I..... S. 156

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im

Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

hier: Tegernseestraße..... S. 158

Umstufung von Straßen/Wegen nach Art. 7 Bayer. Straßen- und

Wegegesetz (BayStrWG)

hier: Leonhardstraße I..... S. 160

Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am

Augraben und am Schwaiger Graben auf dem Gebiet der Stadt

Rosenheim durch Erlass einer Rechtsverordnung..... S. 162

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling..... S. 165

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040), oder schicken Sie ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

56. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Möbelhaus“

- Billigung des überarbeiteten Entwurfs und Freigabe für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 den überarbeiteten Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Möbelhaus“ in der Fassung vom 09.05.2025 gebilligt und für die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB freigegeben.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden WEKO Möbelhauses am Standort „Am Gittersbach 1“ um einen Küchenfachmarkt zur Ausweitung des Sortiments und Angebots im Küchensegment. Durch diese kann der Standort gestalterisch aufgewertet und durch verschiedene Aspekte wie Dach- und Fassadenbegrünung, Photovoltaikanlagen, Beschattung der Parkflächen, Niederschlagsentwässerung ein Beitrag zum Klima und zur Einbindung in die Landschaft geleistet werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha und liegt ca. 6 km südlich der Stadt Rosenheim im Gewerbegebiet nördlich der A8. Es reicht vom bestehenden WEKO Möbelhaus im Westen bis in die Ackerfläche des östlichen Nachbargrundstücks.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 09.05.2025 wird verwiesen.

Das vorliegende Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans, das bis zur förmlichen Beteiligung parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 206 „WEKO Küchenfachmarkt“ geführt wurde, wird entkoppelt. Das Flächennutzungsplanverfahren wird vorab fertiggestellt.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei der Durchführung der Planung wurde durchgeführt und ist in der Begründung mit Umweltbericht dargelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit von:

Montag, 21.07.2025 bis einschließlich Freitag, 29.08.2025

auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung/> informieren.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt/>

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen sind in der Zeit vom **Montag, den 21.07.2025 bis einschließlich Freitag, den 29.08.2025** am Infoterminal im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich einsehbar und liegen parallel dazu an der Infotheke zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:30 - 17:00 Uhr, Freitag von 07:30 - 12:00 Uhr) aus.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 07:30 - 12.30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

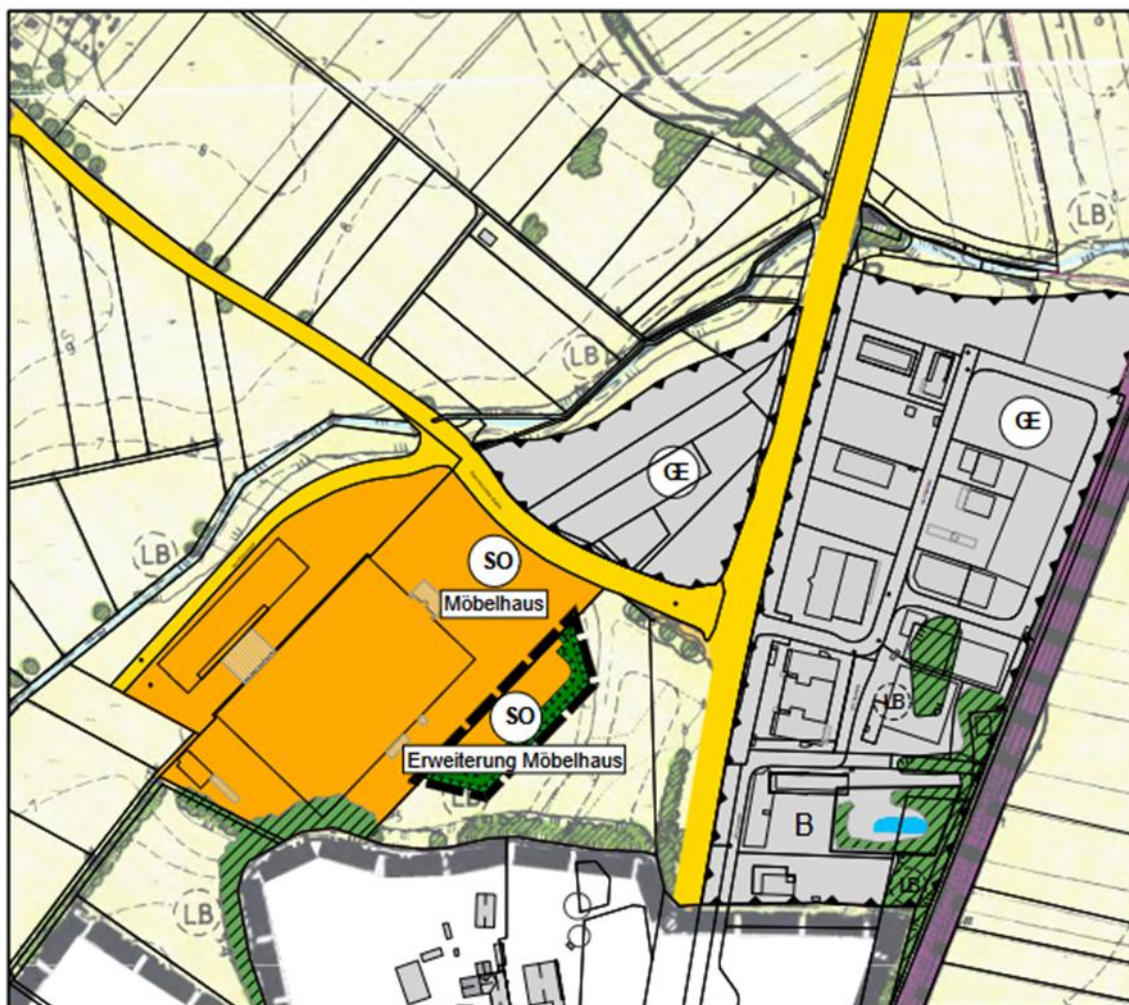
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 21.05.2025

Gez.

Susanne Hegele



Legende

Stadt Rosenheim
Flächennutzungsplan



Geltungsbereich der Änderung



Sondergebiet "Erweiterung Möbelhaus"



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Ausgleichsfläche entsprechend Bebauungsplänen nach
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

56. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung Möbelhaus"

erneute öffentliche Auslegung

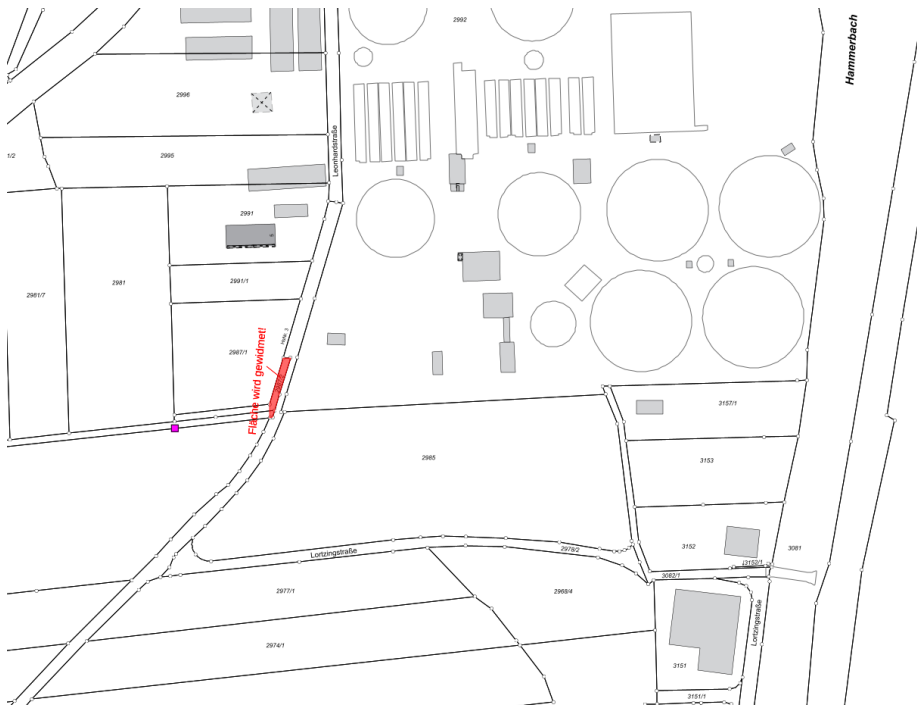
M. 1:5000
09.05.2025
Stadtplanungsamt

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Leonhardstraße I, Fl.Nrn. 2987/2 Teilfläche und 2981/5 Teilfläche, Gemarkung, Westerndorf St. Peter ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 14.07.2025

gez.

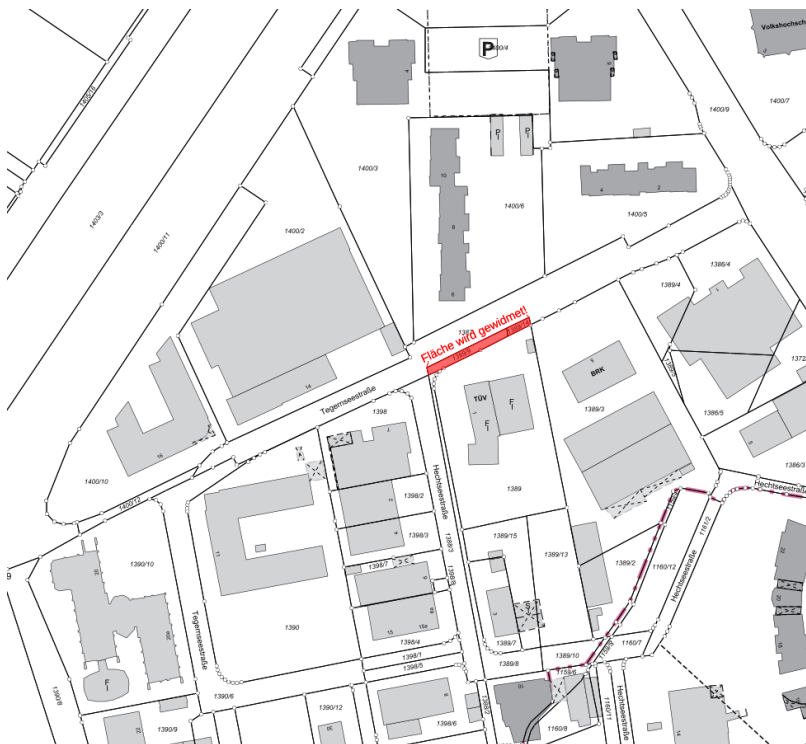
Weinzierl

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Tegernseestraße, Fl.Nrn. 1389/9 und 1389/14, Gemarkung Rosenheim, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 14.07.2025

gez.

Weinzierl

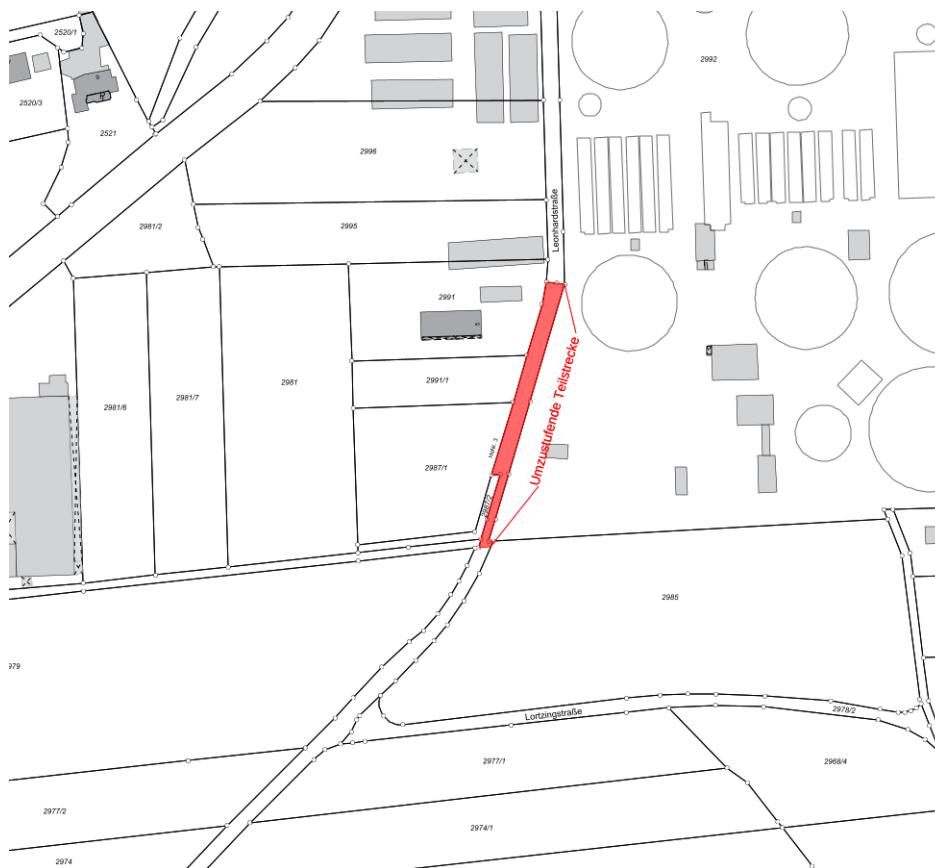
6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat gem. Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eine Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Leonhardstraße I“ zur Ortsstraße abgestuft:

Die Teilstrecke beginnt an der Süd-/Östlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2981/5 und endet an der Nordgrenze Fl.Nr. 2978 Gemarkung Westerndorf St. Peter.

Die Länge der umgestuften Teilstrecke beträgt 0,101 km.
Die Straßenbaulast obliegt, wie bisher, der Stadt Rosenheim.

Die Umstufung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Umstufungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 233, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 14.07.2025

gez.

Weinzierl

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Stadt Rosenheim
Königstr. 24
83022 Rosenheim

25.06.2025

Bekanntmachung

Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Au Graben und am Schwaiger Graben auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim durch Erlass einer Rechtsverordnung

Hier: Bekanntmachung der Auslegung und der Onlinekonsultation

Die Stadt Rosenheim beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet am Au Graben und am Schwaiger Graben auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim gemäß Art. 46 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Rechtsverordnung festzusetzen.

Die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt auf Grundlage von Karten, die im Auftrag der Stadt Rosenheim erstellt wurden und die die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes im Ermittlungsbereich darstellen.

Maßgeblich hierfür ist ein hundertjährliches Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ 100), das durchschnittlich einmal in hundert Jahren auftritt. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Bei dem in den Karten dargestellten Überschwemmungsgebiet handelt es sich ausschließlich um die Darstellung und Dokumentation eines ermittelten Ist-Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung.

Dieser Bekanntmachung ist eine Übersichtskarte beigelegt, in der die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen im Ermittlungsbereich dunkelblau eingefärbt sind.

Auslegung

Nach Art. 73 Abs. 3 BayWG wird vor Erlass der Rechtsverordnung ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.

Die Auslegung findet statt

vom 28.07.2025 bis einschließlich den 27.08.2025.

Hierbei können der Entwurf der Rechtsverordnung, der Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte sowie eine Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500 auf dem Internetauftritt der Stadt Rosenheim für die Dauer der Auslegung abgerufen und eingesehen werden. Die entsprechende Internetadresse lautet:

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/umwelt/wasserrecht>

Der Bereich mit den ausgelegten Unterlagen ist im Übrigen von der Startseite des vorgenannten Internetauftritts wie folgt zu erreichen:

Bürgerservice -> Umwelt & Nachhaltigkeit -> Wasserrecht

Ein Zugang zu den ausgelegten Unterlagen ist darüber hinaus auch möglich über das Infoterminal im erdgeschossigen Foyer des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstraße 24,

83022 Rosenheim. Dort kann während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung die Internetseite der Stadt mit den dort eingestellten Unterlagen aufgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann Bedenken und Anregungen (Einwendungen) bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 10.09.2025, schriftlich oder während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Niederschrift

bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 3.07,

vorbringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Onlinekonsultation

Nach Ablauf der Einwendungsfrist führt das Ordnungsamt der Stadt Rosenheim eine Onlinekonsultation durch. Die nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG zur Teilnahme Berechtigten erhalten im Rahmen der Onlinekonsultation die Gelegenheit, sich elektronisch per Email an ordnungsamt@rosenheim.de oder schriftlich an das Ordnungsamt der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim

vom 13.10.2025 bis einschließlich zum 22.10.2025

zu den rechtzeitig erhobenen Bedenken und Anregungen (Einwendungen) und den behördlichen Stellungnahmen zu äußern. Im Übrigen ist die Onlinekonsultation nichtöffentlich.

Die für die Onlinekonsultation erforderlichen Unterlagen werden rechtzeitig vorab passwortgeschützt im Internet zur Einsicht bereitgestellt.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, werden von der Onlinekonsultation mit den erforderlichen Zugangsdaten individuell benachrichtigt.

Betroffene, die keine Anregungen und Bedenken (Einwendungen) abgegeben haben, können die Zugangsdaten zu den Unterlagen für die Onlinekonsultation per Email unter ordnungsamt@rosenheim.de oder schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim anfordern. Mit der Anforderung sind der vollständige Name, die Anschrift und eine Begründung der Betroffenheit mitzuteilen.

Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Sie findet auch dann statt, wenn ein zur Teilnahme Berechtigter nicht teilnimmt.

Personenbezogene Daten werden für die Zwecke des Verfahrens durch die Stadt Rosenheim gespeichert und verarbeitet. Eine Verwendung für andere Zwecke findet nicht statt. Weitere Informationen dazu können auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Adresse <https://www.rosenheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Gez.
Oliver Horner
Oberverwaltungsrat



**8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR,
ENERGIEWIRTSCHAFT**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Nr. 3107017877

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling,
Kufsteiner Str. 1 - 5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute
seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 04.07.2025

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand